

20.03.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - R - Wi

zu **Punkt** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei
Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

KOM(92) 11 endg.; Ratsdok. 7151/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Vorhaben insgesamt

EU
R
Wi

1. Der Bundesrat erkennt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlages an, durch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Distanzgeschäfte die Verbraucher in der EU zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. Er begrüßt, daß in dem geänderten Richtlinienvorschlag eine Einschränkung des umfassenden Anwendungsbereiches vorgenommen worden ist, weil sie jetzt nur auf Verträge Anwendung findet, die im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Lieferers geschlossen werden, und die Finanzdienstleistungen gänzlich ausgenommen werden sollen.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1995

*) Hinweis: Erster Beschluß des Bundesrates vom 25. September 1992, Drucksache 445/92 (Beschluß)

- EU
R 2. Dennoch hält der Bundesrat den Richtlinienvorschlag auch in der vorliegenden Fassung für zu weitgehend, weil eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers bei allen von der Richtlinie noch erfaßten Distanzgeschäften nicht ersichtlich ist.

Nach wie vor ist der Bundesrat der Auffassung, daß zunächst für jede einzelne vorgesehene Regelung des Vorschlages aufgezeigt werden muß, daß sie in dem gedachten Anwendungsbereich für die jeweilige Vertragsart (Kauf-, Dienst-, Werk- und Mietverträge) und für die jeweilige Kommunikationsform (z.B. alle Kommunikationstechniken, nur einige oder nur Telefon) sinnvoll ist. Auch muß im einzelnen dargelegt werden, daß sie als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Gemeinschaftskompetenz und im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip erforderlich ist. Eine derartige Betrachtung würde auch bei dem geänderten Richtlinienvorschlag noch in vielen Fällen zeigen, daß die jeweiligen Interessenlagen zu verschieden sind, um gleichen Regelungen unterworfen zu werden.

- EU
Wi 3. Unter Berücksichtigung der bisher geführten Verhandlungen stimmt der Bundesrat der Bundesregierung aber zu, wenn sie auf dieser Grundlage eine einvernehmliche Lösung anstrebt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dabei um weitere Verbesserungen zu bemühen.

Zu den einzelnen Vorschriften

- R 4. Zu Artikel 2 Nr. 3 des geänderten Vorschlags

Die Definition des Begriffs "Lieferer" ist nicht zweifelsfrei. Sie könnte nach ihrem bloßen Wortlaut auch Vertreter des Anbieters umfassen. Eine Klärung wäre deshalb wünschenswert.

Unter Berücksichtigung der Änderung gegenüber der entsprechenden Definition im ursprünglichen Richtlinienvorschlag (alter Artikel 2 dritter Spiegelstrich) läßt sich nach Auffassung des Bundesrates die Definition erforderlichenfalls aber auch bei unverändertem Wortlaut so verstehen, daß sie nur den Vertragspartner des Verbrauchers meint und nicht für den Vertragspartner handelnde Vertreter.

- R 5. Zu Artikel 3 des geänderten Vorschlags

- a) Die in Absatz 1 vierter Spiegelstrich erwähnten Verträge über den Bau von Immobilien sollten näher präzisiert werden. Nach dem jetzigen Wortlaut ist unklar, ob ausschließlich die Verträge über die Neuerrichtung eines Bauwerks (bei denen wohl kaum Vertragsabschlüsse im Fernabsatz vorstellbar

sind) aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein sollen oder ob darunter auch Verträge über den Aus- und Anbau, die Umgestaltung, Renovierung oder gar Bearbeitung von Bauwerken zu verstehen sind. Daß die wünschenswerte weite Auslegung dieser Ausnahmebestimmung auch in einem etwaigen Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH anerkannt wird, erscheint fraglich.

- b) Die Einschränkung der Ausnahme in Absatz 2 erster Spiegelstrich auf ambulante Einzelhändler ist nicht überzeugend; auch stationäre Einzelhändler fallen möglicherweise unter die Richtlinie, da sie neben dem Ladenbetrieb ein Fernabsatzsystem betreiben können. Sachliche Gründe für die Schlechterstellung eines Gewerbetreibenden, der nicht nur ambulant tätig ist, sind nicht ersichtlich.

R 6. Zu Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des geänderten Vorschlags

Der Bundesrat hält es für sachgerecht, wenn die Richtlinie vorschreiben soll, daß der Verbraucher vor Vertragsabschluß Informationen über wesentliche Eigenschaften der Ware oder der Dienstleistung erhalten muß.

Dabei geht der Bundesrat jedoch davon aus, daß die Richtlinie den Lieferer nicht verpflichten will, eine Eigenschaftszusicherung im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB mit der Haftungsfolge aus § 463 Satz 1 BGB zu geben. Nach Auffassung des Bundesrates stellt die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b verlangte Information vielmehr eine schlichte Beschaffenheitsangabe dar (vgl. Soergel/Huber, Kommentar zum BGB, 12. Aufl., § 459 Rn. 169 f.), die nur zur einfachen Sachmängelhaftung nach § 459 Abs. 1 BGB führt.

R 7. Zu Artikel 4 Satz 2 des geänderten Vorschlags

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes der "Grundsätze der Lauterkeit bei Handelsgeschäften sowie des Schutzes Minderjähriger" hält der Bundesrat an seiner kritischen Stellungnahme aus dem Beschluß vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß), Ziffer 5 - fest. Das Tatbestandsmerkmal "Grundsätze der Lauterkeit bei Handelsgeschäften" ist wenig aussagekräftig, da diese Grundsätze weder gesetzlich noch gewohnheitsrechtlich definiert sind. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum die "Grundsätze über die Lauterkeit bei Handelsgeschäften" nur im Bereich der Distanzgeschäfte Anwendung finden sollen. Nach Auffassung des Bundesrates ist es wenig sachgerecht, auf diese Weise nur für Distanzgeschäfte ein "besonderes Wettbewerbsrecht" zu schaffen. Dasselbe gilt für den Schutz Minderjähriger. Deshalb sollte dieser Satz gestrichen werden.

R 8. Zu Artikel 6 des geänderten Vorschlags

- a) Der Bundesrat begrüßt die Einräumung eines Widerrufsrechtes für den Versandhandel, da der Verbraucher in der Regel nicht die Möglichkeit hatte, die Ware vor Abschluß des Kaufvertrages in natura zu besichtigen.
- b) Die Regelung des Widerrufs sollte entweder eine umfassende Rechtsfolge-
regelung oder gar keine enthalten. Im letzteren Falle könnten die nationalen
Gesetzgeber Rechtsfolgeregelungen treffen. Die im Entwurf vorgesehene
Teilregelung in Artikel 6 Abs. 3, die ausschließlich den Erstattungsanspruch
des Verbrauchers für geleistete Vorauszahlungen enthält, könnte zu der -
falschen - Schlußfolgerung führen, daß insoweit die Rechtsfolgen durch die
Richtlinie abschließend geregelt sein sollen. Eine solche abschließende
Regelung wäre jedoch wenig sachgerecht, da nach einem Widerruf Rechts-
folgeregelungen für den Fall der Verschlechterung oder des Untergangs der
Ware getroffen werden müssen. Schon im Interesse der Einheitlichkeit des
Gemeinschaftsrechts sollten die Rechtsfolgen entsprechend der Richt-
linie 85/577/EWG über Haustürgeschäfte geregelt werden.
- c) Das Widerrufsrecht sollte präziser geregelt werden. Es fehlt die Regelung,
daß zur Fristwahrung die Absendung des Widerrufs oder die Absendung
der Ware an den Lieferer genügt. Sollte eine solche Bestimmung in die
Richtlinie nicht aufgenommen werden, geht der Bundesrat davon aus, daß
eine entsprechende klarstellende Vorschrift jeweils im nationalen Recht zu
schaffen wäre.
- d) Der Bundesrat hält an seiner Forderung aus dem Beschluß vom
25. September 1992 - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß), Ziffer 9 - zweiter
Spiegelstrich, fest, daß der Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechtes
die erhaltene Ware zurücksenden muß. Nur diese Regelung verhindert
unnötige Herausgabeklagen des Lieferers.

R 9. Zu Artikel 11 Abs. 1, 2 Buchstabe a, Abs. 3 des geänderten Vorschlags

Die Bestimmung legt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, Rechtsvor-
schriften zu schaffen oder aufrecht zu erhalten, wonach öffentliche Einrich-
tungen oder deren Vertreter oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen
Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang
mit den einzelnen staatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zustän-
digen Verwaltungsbehörden anrufen können, um die Anwendung der Bestim-
mungen dieser Richtlinie zu erreichen.

Es ist unklar, welche konkreten Rechte den Einrichtungen, den Vertretern oder
Organisationen des Verbraucherschutzes eingeräumt werden müssen. Durch die
Richtlinie selbst sind zunächst nur die Legislativorgane der Mitgliedstaaten
gefordert. Sie müssen deren Bestimmungen auf ihr nationales Recht anwenden
und dieses Recht erforderlichenfalls ergänzen oder abändern. Nach der Um-

setzung in innerstaatliches Recht findet prinzipiell allein noch nationales Recht Anwendung.

Daran gemessen ist die Regelung in Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a unklar. Sollte damit bezweckt sein, daß nunmehr die Verbraucherschutzorganisationen das Recht erhalten sollen, die fehlende oder unzureichende Umsetzung von Richtlinien vor nationalen Gerichten einzuklagen, so wären hiergegen erhebliche Bedenken zu erheben. Schon aus EG-rechtlicher Sicht obliegt die Feststellung einer solchen Vertragsverletzung einzig dem EuGH, der nach den Artikeln 169, 170 EGV allein von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten insoweit angerufen werden kann.

Soll mit der Regelung erreicht werden, daß die Verbraucherschutzorganisationen das Recht erhalten sollen, die Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften des nationalen Rechtes vor Gericht einklagen zu können, so wären gegen eine solch umfassende Verbandsklagebefugnis ebenfalls Bedenken zu erheben. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb zur Erreichung der vollen Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Regelung eine Ausweitung der nationalen Verbandsklagebefugnis erforderlich sein soll.

Im übrigen nimmt der Bundesrat auf seine entsprechende Stellungnahme zu dem alten Artikel 13 Abs. 2 im Beschluß vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß), Ziffer 11 - Bezug.

Die in Artikel 11 Abs. 3 getroffene Beweislastregel zu Lasten des Gewerbetreibenden ist nicht sachgerecht. Sie widerspricht dem deutschen Beweisrecht, wonach grundsätzlich der jeweilige Anspruchsteller die Tatsachen beweisen muß, die seinen Anspruch begründen. Diese deutsche Beweislastverteilung hat sich bewährt und entspricht auch dem kontradiktorischen Zivilprozeß. Weder ist eine besondere Sachlage noch ein besonderes Schutzbedürfnis zugunsten des Verbrauchers zu erkennen, das ein Abweichen von der allgemeinen Beweislastregel erfordert.

EU
R

10. Zu Artikel 15 des geänderten Vorschlags

Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Umsetzungsfrist von zwei Jahren ist viel zu kurz. Die Umsetzung in nationales Recht erfordert sorgfältige Gesetzgebungsarbeiten, um die Richtlinie in die Systeme der nationalen Rechtsordnungen einzupassen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, beim Ministerrat auf eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auf vier Jahre hinzuwirken.

31.03.95

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

KOM(92) 11 endg.; Ratsdok. 7151/92

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Vorhaben insgesamt

1. Der Bundesrat erkennt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlages an, durch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Distanzgeschäfte die Verbraucher in der EU zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. Er begrüßt, daß in dem geänderten Richtlinienvorschlag eine Einschränkung des umfassenden Anwendungsbereiches vorgenommen worden ist, weil sie jetzt nur auf Verträge Anwendung findet, die im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Lieferers geschlossen werden, und die Finanzdienstleistungen gänzlich ausgenommen werden sollen. Dennoch hält der Bundesrat den Richtlinienvorschlag auch in der vorliegenden Fassung für zu weitgehend, weil eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers bei allen von der Richtlinie noch erfaßten Distanzgeschäften nicht ersichtlich ist.

Nach wie vor ist der Bundesrat der Auffassung, daß zunächst für jede einzelne vorgesehene Regelung des Vorschlages aufgezeigt werden muß, daß sie in dem gedachten Anwendungsbereich für die jeweilige Vertragsart (Kauf-, Dienst-, Werk- und Mietverträge) und für die jeweilige Kommunikationsform (z.B. alle Kommunikationstechniken, nur einige oder nur Telefon) sinnvoll ist. Auch muß im einzelnen dargelegt werden, daß sie als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Gemeinschaftskompetenz und im Hinblick auf das Subsidiari-

*) Hinweis: Erster Beschluß des Bundesrates vom 25. September 1992, Drucksache 445/92 (Beschluß)

tätsprinzip erforderlich ist. Eine derartige Betrachtung würde auch bei dem geänderten Richtlinienvorschlag noch in vielen Fällen zeigen, daß die jeweiligen Interessenlagen zu verschieden sind, um gleichen Regelungen unterworfen zu werden.

Unter Berücksichtigung der bisher geführten Verhandlungen stimmt der Bundesrat der Bundesregierung aber zu, wenn sie auf dieser Grundlage eine einvernehmliche Lösung anstrebt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dabei um weitere Verbesserungen zu bemühen.

Zu den einzelnen Vorschriften

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 des geänderten Vorschlags

Die Definition des Begriffs "Lieferer" ist nicht zweifelsfrei. Sie könnte nach ihrem bloßen Wortlaut auch Vertreter des Anbieters umfassen. Eine Klärung wäre deshalb wünschenswert.

Unter Berücksichtigung der Änderung gegenüber der entsprechenden Definition im ursprünglichen Richtlinienvorschlag (alter Artikel 2 dritter Spiegelstrich) läßt sich nach Auffassung des Bundesrates die Definition erforderlichenfalls aber auch bei unverändertem Wortlaut so verstehen, daß sie nur den Vertragspartner des Verbrauchers meint und nicht für den Vertragspartner handelnde Vertreter.

3. Zu Artikel 3 des geänderten Vorschlags

- a) Die in Absatz 1 vierter Spiegelstrich erwähnten Verträge über den Bau von Immobilien sollten näher präzisiert werden. Nach dem jetzigen Wortlaut ist unklar, ob ausschließlich die Verträge über die Neuerrichtung eines Bauwerks (bei denen wohl kaum Vertragsabschlüsse im Fernabsatz vorstellbar sind) aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein sollen oder ob darunter auch Verträge über den Aus- und Anbau, die Umgestaltung, Renovierung oder gar Bearbeitung von Bauwerken zu verstehen sind. Daß die wünschenswerte weite Auslegung dieser Ausnahmebestimmung auch in einem etwaigen Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH anerkannt wird, erscheint fraglich.
- b) Die Einschränkung der Ausnahme in Absatz 2 erster Spiegelstrich auf ambulante Einzelhändler ist nicht überzeugend; auch stationäre Einzelhändler fallen möglicherweise unter die Richtlinie, da sie neben dem Ladenbetrieb ein Fernabsatzsystem betreiben können. Sachliche Gründe für die Schlechterstellung eines Gewerbetreibenden, der nicht nur ambulant tätig ist, sind nicht ersichtlich.

4. Zu Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des geänderten Vorschlags

Der Bundesrat hält es für sachgerecht, wenn die Richtlinie vorschreiben soll, daß der Verbraucher vor Vertragsabschluß Informationen über wesentliche Eigenschaften der Ware oder der Dienstleistung erhalten muß.

Dabei geht der Bundesrat jedoch davon aus, daß die Richtlinie den Lieferer nicht verpflichten will, eine Eigenschaftszusicherung im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB mit der Haftungsfolge aus § 463 Satz 1 BGB zu geben. Nach Auffassung des Bundesrates stellt die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b verlangte Information vielmehr eine schlichte Beschaffenheitsangabe dar (vgl. Soergel/Huber, Kommentar zum BGB, 12. Aufl., § 459 Rn. 169 f.), die nur zur einfachen Sachmängelhaftung nach § 459 Abs. 1 BGB führt.

5. Zu Artikel 4 Satz 2 des geänderten Vorschlags

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes der "Grundsätze der Lauterkeit bei Handelsgeschäften sowie des Schutzes Minderjähriger" hält der Bundesrat an seiner kritischen Stellungnahme aus dem Beschluß vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß), Ziffer 5 - fest. Das Tatbestandsmerkmal "Grundsätze der Lauterkeit bei Handelsgeschäften" ist wenig aussagekräftig, da diese Grundsätze weder gesetzlich noch gewohnheitsrechtlich definiert sind. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum die "Grundsätze über die Lauterkeit bei Handelsgeschäften" nur im Bereich der Distanzgeschäfte Anwendung finden sollen. Nach Auffassung des Bundesrates ist es wenig sachgerecht, auf diese Weise nur für Distanzgeschäfte ein "besonderes Wettbewerbsrecht" zu schaffen. Dasselbe gilt für den Schutz Minderjähriger. Deshalb sollte dieser Satz gestrichen werden.

6. Zu Artikel 6 des geänderten Vorschlags

- a) Der Bundesrat begrüßt die Einräumung eines Widerrufsrechtes für den Versandhandel, da der Verbraucher in der Regel nicht die Möglichkeit hatte, die Ware vor Abschluß des Kaufvertrages in natura zu besichtigen.
- b) Die Regelung des Widerrufs sollte entweder eine umfassende Rechtsfolge-
regelung oder gar keine enthalten. Im letzteren Falle könnten die nationalen
Gesetzgeber Rechtsfolgeregelungen treffen. Die im Entwurf vorgesehene
Teilregelung in Artikel 6 Abs. 3, die ausschließlich den Erstattungsanspruch
des Verbrauchers für geleistete Vorauszahlungen enthält, könnte zu der -
falschen - Schlußfolgerung führen, daß insoweit die Rechtsfolgen durch die
Richtlinie abschließend geregelt sein sollen. Eine solche abschließende
Regelung wäre jedoch wenig sachgerecht, da nach einem Widerruf Rechts-
folgeregelungen für den Fall der Verschlechterung oder des Untergangs der
Ware getroffen werden müssen. Schon im Interesse der Einheitlichkeit des
Gemeinschaftsrechts sollten die Rechtsfolgen entsprechend der Richt-
linie 85/577/EWG über Haustürgeschäfte geregelt werden.

- c) Das Widerrufsrecht sollte präziser geregelt werden. Es fehlt die Regelung, daß zur Fristwahrung die Absendung des Widerrufs oder die Absendung der Ware an den Lieferer genügt. Sollte eine solche Bestimmung in die Richtlinie nicht aufgenommen werden, geht der Bundesrat davon aus, daß eine entsprechende klarstellende Vorschrift jeweils im nationalen Recht zu schaffen wäre.
- d) Der Bundesrat hält an seiner Forderung aus dem Beschluß vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß), Ziffer 9 - zweiter Spiegelstrich, fest, daß der Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechtes die erhaltene Ware zurücksenden muß. Nur diese Regelung verhindert unnötige Herausgabeklagen des Lieferers.

7. Zu Artikel 11 Abs. 1, 2 Buchstabe a, Abs. 3 des geänderten Vorschlags

Die Bestimmung legt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, Rechtsvorschriften zu schaffen oder aufrecht zu erhalten, wonach öffentliche Einrichtungen oder deren Vertreter oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelnen staatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu erreichen.

Es ist unklar, welche konkreten Rechte den Einrichtungen, den Vertretern oder Organisationen des Verbraucherschutzes eingeräumt werden müssen. Durch die Richtlinie selbst sind zunächst nur die Legislativorgane der Mitgliedstaaten gefordert. Sie müssen deren Bestimmungen auf ihr nationales Recht anwenden und dieses Recht erforderlichenfalls ergänzen oder abändern. Nach der Umsetzung in innerstaatliches Recht findet prinzipiell allein noch nationales Recht Anwendung.

Daran gemessen ist die Regelung in Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a unklar. Sollte damit bezweckt sein, daß nunmehr die Verbraucherschutzorganisationen das Recht erhalten sollen, die fehlende oder unzureichende Umsetzung von Richtlinien vor nationalen Gerichten einzuklagen, so wären hiergegen erhebliche Bedenken zu erheben. Schon aus EG-rechtlicher Sicht obliegt die Feststellung einer solchen Vertragsverletzung einzig dem EuGH, der nach den Artikeln 169, 170 EGV allein von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten insoweit angerufen werden kann.

Soll mit der Regelung erreicht werden, daß die Verbraucherschutzorganisationen das Recht erhalten sollen, die Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften des nationalen Rechtes vor Gericht einklagen zu können, so wären gegen eine solch umfassende Verbandsklagebefugnis ebenfalls Bedenken zu erheben. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb zur Erreichung der vollen Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Regelung eine Ausweitung der nationalen Verbandsklagebefugnis erforderlich sein soll.

Im übrigen nimmt der Bundesrat auf seine entsprechende Stellungnahme zu dem alten Artikel 13 Abs. 2 im Beschluß vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 445/92 (Beschluß), Ziffer 11 - Bezug.

Die in Artikel 11 Abs. 3 getroffene Beweislastregel zu Lasten des Gewerbetreibenden ist nicht sachgerecht. Sie widerspricht dem deutschen Beweisrecht, wonach grundsätzlich der jeweilige Anspruchsteller die Tatsachen beweisen muß, die seinen Anspruch begründen. Diese deutsche Beweislastverteilung hat sich bewährt und entspricht auch dem kontradiktorischen Zivilprozeß. Weder ist eine besondere Sachlage noch ein besonderes Schutzbedürfnis zugunsten des Verbrauchers zu erkennen, das ein Abweichen von der allgemeinen Beweislastregel erfordert.

8. Zu Artikel 15 des geänderten Vorschlags

Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Umsetzungsfrist von zwei Jahren ist viel zu kurz. Die Umsetzung in nationales Recht erfordert sorgfältige Gesetzgebungsarbeiten, um die Richtlinie in die Systeme der nationalen Rechtsordnungen einzupassen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, beim Ministerrat auf eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auf vier Jahre hinzuwirken.